

Spitzenreiter unter den Berufskrankheiten

Lärmschwerhörigkeit

Sie haben viele Jahre bei erhöhter Lärmeinwirkung an Ihrem Arbeitsplatz gearbeitet? Nun müssen Sie Radio und Fernseher lauter einstellen, hören die Klingel nicht und Ihre Frau und die Kinder sprechen ständig zu leise? Kein Trost, aber leider wahr: So wie Ihnen geht es in Deutschland jedem Dritten, der an einer Berufskrankheit erkrankt ist.

Traurige Spitzenstellung

Die Lärmschwerhörigkeit ist nach wie vor von den 67 verschiedenen möglichen Berufskrankheiten auf Platz 1 der anerkannten Berufskrankheiten. Und das mit großem Abstand: Von den insgesamt 18.312 anerkannten Berufskrankheiten im Jahr 1998 entfielen 6785 allein auf die Lärmschwerhörigkeit. Dies entspricht 37,5 Prozent - also mehr als ein Drittel - der insgesamt als Berufskrankheit anerkannten Erkrankungen (siehe Tabelle).

Eine Relation, die sich fortsetzt bei den im gleichem Zeitraum geleisteten Renten an Erkrankte. Rund 90 Prozent der insgesamt 77.395 laufenden Renten verteilen sich auf

nur vier Krankheits(-unter)gruppen (Lärm, anorganische Stäube, Mechanische Einwirkungen und Hautkrankheiten). Den größten Anteil von 37 Prozent nimmt die Lärmschwerhörigkeit für sich in Anspruch. Diese Tendenzen spiegeln sich auch in den Zahlen der BGFW wider. Die traurige Spitzenstellung unter den Berufskrankheiten hat die Lärmschwerhörigkeit nun schon seit über zwei Jahrzehnten inne und allein in den Jahren von 1996 bis 1998 wurde den Berufsgenossenschaften 34.109mal ein neuer Verdacht gemeldet. Dies entspricht einem Jahresdurchschnitt von mehr als 11.300 Fällen. Diesem Trend bedarf es entschieden entgegenzuwirken: Lärmschwerhörigkeit ist nicht heilbar und somit irreparabel. Daraus ergibt sich für die Betroffenen stets ein besonderes Schicksal. Ein einmal erworbener Hörverlust ist nicht mehr rückgängig zu machen. Die geschädigten und abgestorbenen Haarsinneszellen des Innenohres, die für die Schwerhörigkeit ursächlich sind, können weder nachwachsen noch ersetzt werden. Leider kann auch ein Hörgerät nur eine Besserung bringen, nicht

aber das Hörvermögen eines gesunden Menschen ersetzen.

Daher gilt es, bereits das Entstehen einer Hörminderung im Keim zu ersticken. Dies lässt sich aber nur erreichen, indem gehörgefährdender Lärm möglichst komplett gemieden wird. Das ist nicht immer einfach.



Häufigste anerkannte Berufskrankheiten 1998

Rangplatz	BK-Nr.	Bezeichnung	Anzahl	Anteil in Prozent
1	2301	Lärmschwerhörigkeit	6785	37,05
2	4103	Asbestose	2158	11,78
3	4101	Silikose	2097	11,45
4	5101	Hauterkrankungen	1610	8,79
5	4301	Allergische Atemwegserkrankungen	860	4,70
6	4104	Asbestose mit Lungenkrebs/Kehlkopfkrebs	738	4,03
7	4105	Mesotheliom (Asbest)	582	3,18
8	3105	Tropenkrankheiten	448	2,45
9	2102	Meniskusschäden	404	2,21
10	3101	Infektionskrankheiten	347	1,89
11-66			2564	14,00
Insgesamt			18312	100,00

Typische Berufsgruppen

Bei der BGFW gehört zu den typischen Berufsbildern, bei denen Versicherte Lärm in gehörgefährdenden Ausmaß ausgesetzt sein können, besonders der Rohrnetzarbeiter/-installateur. Er arbeitet mit dem Aufbruchhammer, Kompressor, Trennschleifer und Vibrationsstampfer. Der Wasserwerker leidet unter Lärm von Notstromaggregaten und beim Filterspülen, nicht selten auch bei Grünpflegearbeiten mit Freischneider, Rasenmäher und Motorkettensäge. Ebenfalls oft gehörschädigendem Lärm ausgesetzt ist der Schlosser in Kraftwerksbereichen oder in größeren Werkstätten sowie der Maschinist.

Als gehörgefährdend gilt grundsätzlich Lärm, dessen Beurteilungspegel 85 dB(A) erreicht oder überschreitet. Der Beurteilungspegel ist

der durchschnittliche Schallpegel bei angenommener achtstündiger Belastungsdauer (Arbeitsschicht) und berücksichtigt nicht nur



die Lautstärke, sondern auch die ebenso wichtige Einwirkungszeit. Ein Anstieg oder Abfall des Pegels um nur 3 dB(A) halbiert oder verdoppelt die zulässige Einwirkungszeit. Ein Schallpegel von 85 dB(A) bei achtstündiger Einwirkungsdauer ist ebenso gefährlich wie

ein Schallpegel von 88 dB(A) bei nur vierstündiger Einwirkungsdauer.

Lärmbekämpfung

Es muss daher versucht werden, den Beurteilungspegel auf ein Maß unter 85 dB(A) zu minimieren. Die Maßnahmen zur Lärmbekämpfung (**T.O.P.**) unterteilen sich in

Technische Maßnahmen, wie zum Beispiel die Anschaffung neuer lärmarmen Maschinen und Geräte oder deren bauliche Veränderung (Dämmung), in

Organisatorische Maßnahmen, wie zum Beispiel die räumliche oder die zeitliche Trennung lärmintensiver von lärmarmen Tätigkeiten oder die Anwendung anderer Arbeitsverfahren und in

Persönliche Schutzmaßnahmen (Gehörschutz anwenden). Oft erzielen schon einfache Veränderungen große Wirkungen. So ist beispielsweise das Ablegen von Gegenständen wesentlich leiser als das Abwerfen, die Verwendung einer oszillierenden Säge leiser als das Trennschleifen und Elektroantrieb geräuschärmer als ein Verbrennungsmotor.

Vorsorgeuntersuchungen

Vorsorgeuntersuchungen sollen dazu beitragen, der Entstehung neuer Lärmschwerhörigkeit entgegenzuwirken. Laut BG-Vorschrift muss der Unternehmer dafür sorgen, dass alle in Lärmbereichen Beschäftigten durch Vor-

sorgeuntersuchungen überwacht werden. Dies geschieht alle drei Jahre bei Lärmeinwirkung mit einem Beurteilungspegel von 90 dB(A) und alle fünf Jahre bei einem Beurteilungspegel von 85 dB(A). Die Vorsorgeuntersuchungen dienen dazu, Schwerhörigkeit schon im Frühstadium zu erkennen. Die berufsbedingte Schwerhörigkeit entwickelt sich langsam und schleichend und bleibt so anfänglich zumeist unbemerkt von den Betroffenen. Außerdem wird festgestellt, ob andere Erkrankungen des Gehörs vorliegen, die eine Tätigkeit in Lärmbereichen unverantwortlich machen. Grundsätzlich ist auch mit einer Lärmschwerhörigkeit geringen Ausmaßes der Verbleib an einem Lärmarbeitsplatz möglich. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass bei lärmintensiven Tätigkeiten regelmäßig geeigneter Gehörschutz getragen wird und sich die Hörminderung nicht weiter verschlechtert. Hat die Berufsgenossenschaft eine Lärmschwerhörigkeit als Berufskrankheit festgestellt und bleibt der Versicherte an einem Lärmarbeitsplatz, so veranlasst die Berufsgenossenschaft Kontrolluntersuchungen in regelmäßigen Abständen.

Helfen Sie mit, dass die Lärmschwerhörigkeit nicht weiter zunimmt. Achten Sie darauf, Gehörschutz zu tragen und regelmäßig an Vorsorgeuntersuchungen teilzunehmen. Nur so bleiben Ihnen die unangenehmen Folgen einer Hörminderung erspart.

